

Allgemeine Versicherungsbedingungen KFZ Pannenhilfe 365

AVB PH - gültig ab 01.02.2017

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 – Fax: +43-1/525 03-999, E-Mail: service@allianz-assistance.at – www.allianz-assistance.at
Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-0454/00 – BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKUAU7WW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609
Aufsichtsbehörde: Autorité de contrôle prudentiel (ACP), 61, rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

I Versicherte Ereignisse

Die angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

III. Die 24-Stunden Notrufzentrale

Über die 24-Stunden Notrufzentrale kann der Versicherte Hilfeleistung im Falle von Unfall, Panne oder Fahrzeugdiebstahl im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen anfordern. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist in jedem Fall eine Benachrichtigung der 24-Stunden Notrufzentrale erforderlich.

1. Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf PKW, Motorräder, Wohnmobile und Kombifahrzeuge bis zu neun Sitzplätzen, die nicht gewerblich genutzt werden. Kein Versicherungsschutz besteht für Mietwagen.

2. Versicherungsnehmer / Versicherte Personen

Die Versicherung kann von Personen abgeschlossen werden, welche seit mindestens 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland endet der Versicherungsvertrag automatisch.

Im Schadenfall versichert sind der Versicherungsnehmer und die Personen, welche sich zum Zeitpunkt der Panne oder des Unfalles in dem versicherten Fahrzeug befinden.

3. Versicherungszeitraum

Beginn der Versicherung wird mit dem Antrag definiert und ist in der Police angeführt. Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Prämieninkasso erfolgt automatisch und ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag (österreichisches Bankkonto). Der Versicherte oder AWP P&C S.A. kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erstmals nach Ablauf von 24 Monaten schriftlich kündigen. Danach kann der Versicherungsvertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jährlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung innerhalb dieses Zeitraumes, bleibt der Vertrag aufrecht.

4. Geltungsbereich der Versicherung

Versicherungsschutz innerhalb Europas im geografischen Sinne.

5. Versicherungssumme

Die Versicherungssummen scheinen in der Übersicht über die Versicherungsleistungen auf.

6. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

7. Versicherte Leistungen

- 7.1. Pannenhilfe vor Ort oder Abschleppung
Ist das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig, organisiert und bezahlt die 24-Stunden Notrufzentrale die Hilfe vor Ort oder das Abschleppen (inkl. Bergung) in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Kosten für Reparaturen und Ersatzteile, die über eine bloße Pannenhilfe hinausgehen, sind nicht versichert.
- 7.2. Kraftfahrzeugrückführung / Heimreise
Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im Ausland aufgrund eines Gutachtens nicht innerhalb von fünf Tagen) in einer dem Schadensort nahegelegenen Werkstatt repariert werden, organisiert und bezahlt der Versicherer bis zur Versicherungssumme folgende Leistungen:
 - die nachweislichen Kosten der Heimreise der Fahrzeuginsassen an den Wohnort des Versicherten, äußerstenfalls jedoch die Kosten der Heimreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Übersteigt die Bahnfahrt eine Dauer von sechs Stunden, besteht ein Anspruch auf Ersatz nach Wahl des Versicherers eines Bahntickets 1. Klasse oder eines Fluges in der Economy Class;
 - innerhalb des Wohnsitzstaates werden die Reisekosten einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen;
 - die Kosten des Rücktransportes des fahrtüchtigen bzw. wieder gefundenen KFZ an den Wohnort des Versicherten;
 - Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten im Rahmen des angeführten Limits nur dann, wenn kein Totalschaden vorliegt, andernfalls werden die Zolllasten übernommen;
 - für die Heim- bzw. Weiterreise: Mietwagenkostenzuschuss für maximal 3 Tage sowie Taxikosten, jeweils entsprechend dem versicherten Paket;
 - Hotelübernachtung: kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden, organisiert der Versicherer die max. 2-malige Übernachtung in einem Hotel und übernimmt die Kosten gemäß dem gewählten Versicherungspaket.
 - Abholung des reparierten Fahrzeugs: die nachweislichen Kosten der Abholung des reparierten Fahrzeugs des Versicherten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder Bahn 1. Klasse.
 - Ersatzteilversand: Können Ersatzteile zur Reparatur des Fahrzeuges an einem Schadenort außerhalb Österreichs am Reparaturort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisiert die 24-Stunden Notrufzentrale die benötigten Ersatzteile und deckt die anfallenden Zustellungskosten, jedoch nicht die Ersatzteilkosten selbst.
 - Fahrzeugverschrottung: Nach einem Totalschaden im Ausland organisiert und bezahlt die 24-Stunden Notrufzentrale die Verschrottung des Fahrzeuges.
 - Ersatzschlüssel des Fahrzeuges:
Nach Verlust oder Diebstahl des Autoschlüssels im Ausland, unterstützt die 24-Stunden Notrufzentrale bei Organisation eines Ersatzschlüssels und bezahlt die anfallenden Kosten für die Zusendung des Ersatzschlüssels, jedoch nicht die Kosten des Ersatzschlüssels selbst.
 - Zugang zum Dienstleistungsnetzwerk: Auf Anfrage des Versicherungsnehmers vermittelt die 24-Stunden Notrufzentrale Informationen und Adressen zu Automobil Werkstätten und Reifenhändlern.
 - Benachrichtigungsservice: Benachrichtigung von Angehörigen und Arbeitgeber des Versicherungsnehmers im Notfall über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

8. Haftung

Der Versicherer haftet nicht für vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister.

9. Nicht versicherte Ereignisse

Folgende Schäden und Umstände sind allgemein nicht versichert oder beschränken die Leistungspflicht des Versicherers:

- 9.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegsereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;
 - 9.2. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 9.3. aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;
 - 9.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
 - 9.5. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 9.6. unmittelbar oder mittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 9.7. der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet
 - 9.8. bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallyes) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 - 9.9. infolge von Epidemien und Pandemien auftreten;
 - 9.10. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten angetreten werden, oder nicht unverzüglich abgebrochen werden;
 - 9.11. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind;
- Weiters besteht kein Versicherungsschutz für:
- 9.12. Schäden infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen und Mängel des Fahrzeuges, die zum Schadenseintritt geführt haben, bereits bei Reiseantritt bestanden haben und/oder erkennbar waren;
 - 9.13. Schadenbehebung welche durch Selbsterledigung erfolgt.
 - 9.14. Schäden die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

10. Verhalten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet:

- 10.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 10.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 10.3. das Schadeneignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen.
- 10.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
- 10.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 10.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Rechnungen, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.
- 10.7. Oben genannte Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.
Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

11. Pflichten im Schadenfall

Um die Leistungen der KFZ-Assistance beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die 24-Stunden Notrufzentrale unverzüglich benachrichtigt werden. In weiterer Folge veranlasst die 24-Stunden Notrufzentrale alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu Pannensorganisationen, Werkstätten, Hotels und Transportunternehmen des öffentlichen und privaten Verkehrs und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

Telefon +43 1 525 03 245

Telefax +43 1 525 03-888

12. Anspruchsverlust auf die Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn - der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

13. Datenschutz

Daten (ggf. auch Gesundheitsdaten) der versicherten Person, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind, werden erhoben bzw. verarbeitet. Soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, und gewährleistet ist, dass die Daten zweckentsprechend verwendet werden, können Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt werden, bzw. können Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet werden. Eine notwendige Zustimmung erteilt die versicherte Person bei der Unterzeichnung des entsprechenden Schadenformulars. Außerdem werden ggf. Daten an den Rückversicherer übermittelt.

14. Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize möglich und muss schriftlich erfolgen. Sofern die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt, besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Wenn der Versicherungsvertrag auf dem Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde, besteht das genannte Rücktrittsrecht nur für Verträge mit einer Laufzeit von über einem Monat.

